

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 Wr. AM-VO Land- und Forstwirtschaft Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Wr. AM-VO Land- und Forstwirtschaft - Wiener Arbeitsmittelverordnung in der Land- und Forstwirtschaft

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs. 1) durchzuführen sind, sind nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere

- 1. Absturz von Lasten,
- 2. Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
- 3. Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
- 4. Überlastung des Arbeitsmittels,
- 5. Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
- 6. Blitzschlag oder Kontakt mit Starkstromfreileitungen,
- 7. wesentliche vom Hersteller bzw. von der Herstellerin oder vom Inverkehrbringer bzw. von der Inverkehrbringerin des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen,
- 8. größere Instandsetzungen.
- (2) Zu diesen Prüfungen sind Personen nach§ 7 Abs. 3 heranzuziehen. Handelt es sich um ein in§ 8 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 17, 19 bis 23 angeführtes Arbeitsmittel, dürfen auch Personen nach§ 7 Abs. 4 für diese Prüfung herangezogen werden.

In Kraft seit 18.12.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at